

I.

Satzungsteil Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats der Montanuniversität Leoben

Stammfassung: MBl. 17. Stück 2005/2006

Änderung MBL. 79. Stück 2022/2023 Nr. 106 (gilt ab 27.01.2023)

Auf Grund des § 19 Abs. 2 Z 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, wird verordnet:

Anmerkung: Die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind mit In-Kraft-Treten der „Bestimmungen für die Wahl der Rektorin / des Rektors der Montanuniversität Leoben“, Beschluss des Universitätsrats vom 24. März 2010, MBl. 61 Stück 2009/2010, mit 26.03.2010 außer Kraft getreten.

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Rektorats der Montanuniversität Leoben.

Wahlvorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors

§ 2. (1) Der Senat hat nach Einholung einer Stellungnahme des Universitätsrates die Funktion der Rektorin bzw. des Rektors rechtzeitig öffentlich auszuschreiben sowie nach einer allenfalls durchgeführten Anhörung von Bewerberinnen oder Bewerbern einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors zu erstellen.

(2) In den Vorschlag dürfen nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die gesetzlichen und die in der Ausschreibung näher definierten Bestellungserfordernisse erfüllen.

(3) Der Vorschlag hat grundsätzlich drei Personen zu umfassen. Der Vorschlag kann auch eine Reihung der Vorgeschlagenen vorsehen. Die Aufnahme von weniger als drei Personen ist zulässig, wenn nicht ausreichend viele oder ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen.

Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat

§ 3. (1) Tag, Ort und Zeit der Wahl der Rektorin oder des Rektors wird durch den Universitätsrat durch Beschluss festgelegt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats hat den Universitätsrat über den Wahlvorschlag (§ 2) in Kenntnis zu setzen. Alle vorliegenden Bewerbungsunterlagen sind dem Universitätsrat zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Universitätsrat wählt die Rektorin oder den Rektor aus dem Vorschlag des Senats. Die Wahl wird von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrates geleitet.

(3) Die Wahl ist geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, das Wahlrecht persönlich und unmittelbar auszuüben.

(4) Im ersten Wahlgang ist zur Wahl die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Universitätsrates notwendig.

(5) Erreicht keine Bewerberin oder kein Bewerber die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführen. Auch bei dieser Stichwahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Universitätsrates erforderlich.

(6) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrates hat nach erfolgter Wahl die Gewählte oder den Gewählten in Kenntnis zu setzen und die Zustimmung zur Annahme der Wahl einzuholen.

Wahlvorschlag für die Vizerektorinnen oder Vizerektoren

§ 4. (1) Die gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor hat nach Anhörung des Senats die Zahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren sowie deren Beschäftigungsausmaß festzulegen und einen Wahlvorschlag vorzulegen.

(2) Der Wahlvorschlag ist gemeinsam mit dem Ergebnis der Anhörung des Senats dem Universitätsrat zu übermitteln.

Wahl der Vizerektorinnen oder Vizerektoren durch den Universitätsrat

§ 5. Gewählt ist für jede der zu vergebenden Funktionen die Person, die in geheimer Abstimmung die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Universitätsrates erhält. Enthält der Wahlvorschlag für eine der zu vergebenden Funktionen mehr als eine Person, so ist § 7 Abs 5 der Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors der Montanuniversität Leoben, Mitteilungsblatt 61. Stück 2009/2010, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt 74. Stück 2021/2022, Nr 125, sinngemäß anzuwenden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 6. (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

(2) Die Wahlordnung des Gründungskonvents für die Wahl der Mitglieder des Rektorats der Montanuniversität Leoben, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 28. März 2003, Stück-Nr. 32, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der gegenständlichen Wahlordnung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben außer Kraft.

(3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 79. Stück 2022/2023, Nr. 106, treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.